

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Mai 2009

Nr. 2009/774

KR.Nr. A 186/2008 (DDI)

Auftrag Fraktion SP/Grüne: Massnahmen gegen Raser (03.12.2008); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, ein Massnahmenpaket zur Bekämpfung des Rasertums aufzuzeigen. Im Weiteren soll der Regierungsrat prüfen, welche gesetzlichen Grundlagen für die nachhaltige Prävention benötigt werden.

2. Begründung

Raser und durch sie verursachte Unfälle sind in letzter Zeit wieder in die Schlagzeilen gekommen. Wir haben in den letzten Wochen durch massive Geschwindigkeitsübertretung verursachte Unfälle im Kanton Solothurn sowie in anderen Kantonen mit Ohnmacht zur Kenntnis genommen. Das menschliche Leid, aber auch der volkswirtschaftliche Schaden, welche durch dieses unüberlegte und rücksichtslose Fahren verursacht werden, sind immens.

Wir nehmen das Thema sehr ernst und setzen uns dafür ein, dass konsequent gegen Raser und Rasertum vorgegangen wird. Im Interesse der Sicherheit muss alles unternommen werden, um Rasern das Handwerk zu legen. Dabei gilt es sowohl präventive wie repressive Massnahmen zu ergreifen und das Vorgehen mit anderen Kantonen zu koordinieren.

Die unterschiedlichen Verfahren in den verschiedenen Kantonen haben zur Verunsicherung und Empörung in der Bevölkerung geführt. Soweit durch die Bundesgesetzgebung nicht abgedeckt und zulässig, sollen dringend kantonale Grundlagen für Beschlagnahme und Einzug von Fahrzeugen als Tatwaffe bei schweren Strassenverkehrsdelikten geschaffen werden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkung

Wir teilen die Ansicht der Auftraggeber, dass im Interesse der Verkehrssicherheit mit den dazu erforderlichen präventiven und repressiven Massnahmen konsequent gegen kriminelles Fahrverhalten auf den Strassen vorzugehen sei.

3.2 Erstellen eines Massnahmenpaketes zur Bekämpfung des Rasertums: Allgemeines

Die Arbeitsgruppe Raser (AG Raser) hat uns mit Bericht vom 20. April 2009 (nachfolgend Bericht) ein Massnahmenpaket vorgeschlagen, welches 17 Einzelmassnahmen umfasst. Sie dienen sowohl der Prävention als auch der Repression.

Mit RRB Nr. 2009/770 vom 4. Mai 2009 haben wir die vorgeschlagenen Massnahmen zur Kenntnis genommen und uns für Umsetzung beziehungsweise Bearbeitung der Massnahmen ausgesprochen. Damit kommen wir dem Anliegen der Auftraggeber nach. Dies gilt auch für die geforderte Koordination mit anderen Kantonen beziehungsweise anderen Behörden: Insbesondere bezüglich Durchführung von Sensibilisierungskampagnen und von Lernprogrammen für risikobereite Verkehrsteilnehmer streben wir eine solche Zusammenarbeit an (Bericht Kapitel C Ziffer 4c und Ziffer 5a und 5b sowie Kapitel D Ziffer 3d).

Für weitere Einzelmassnahmen besteht unseres Erachtens keine Notwendigkeit.

3.2.1 Bestehende kantonale Rechtsgrundlagen für nachhaltige Prävention im Besonderen

Insbesondere die Massnahmen 2, 5 – 7, 11 sowie 14 dienen der nachhaltigen Prävention. Die Umsetzung dieser Massnahmen stützt sich auf die Paragraphen 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11), Artikel 30 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (Verkehrszulassungsverordnung, VZV; SR 741.51) und Artikel 44 Absatz 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0).

Mit Ausnahme der Massnahme Nr. 2 bedarf es zur Umsetzung dieser Massnahmen demnach keiner neuen Rechtsgrundlagen.

Zur Umsetzung der Massnahme Nr. 2 (Möglichkeit der Administrativbehörde, der Polizei Kanton Solothurn die Personalien derjenigen Personen zu melden, gegen welche ein Sicherungszug verfügt wurde), fehlt derzeit eine gesetzliche Grundlage. Es handelt sich um eine Ergänzung bundesrechtlicher Bestimmungen. Erst diese Datenbekanntgabe ermöglicht der Polizei, gezielt zu kontrollieren, ob sich Betroffene an das gegen sie verfügte Fahrverbot halten. Von der Wirksamkeit dieser Kontrollen sind wir überzeugt. Deshalb schlagen wir vor, mittels Standesinitiative auf Stufe Bund die Schaffung gesetzlicher Grundlagen zu verlangen (RRB Nr. 2009/772 vom 4. Mai 2009, Auftrag Roland Heim, CVP Solothurn, Standesinitiative zur Verschärfung der gesetzlichen Vorschriften betreffend „Raser“)

3.2.2 Bestehende Rechtsgrundlagen für die Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung von Tatfahrzeugen im Besonderen

3.2.2.1 Kantonale Rechtsgrundlagen für die Sicherstellung und Beschlagnahme

Die Zwangsmassnahmen der Sicherstellung und Beschlagnahme von Fahrzeugen zu Beweis Zwecken oder zur Gewährleistung einer späteren Einziehung werden gestützt auf die geltenden kantonalen Rechtsgrundlagen (§§ 54 und 55 StPO) bereits heute durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft angewandt.

3.2.2.2 Die Einziehung von Tatfahrzeugen gestützt auf Bundesrecht

Eine Einziehung von Tatfahrzeugen ist gestützt auf Artikel 69 des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass der Täter das Fahrzeug trotz Ausweisentzug weiter benutzt und dadurch die Sicherheit von Menschen oder die öffentliche Ordnung erneut gefährdet. Es besteht demnach keine Notwendigkeit, diesbezüglich den Erlass neuer Bestimmungen auf Bundesebene anzuregen. Wir teilen ausserdem die Ansicht der AG, dass die erwähnte Gesetzesbestimmung nicht allzu restriktiv auszulegen sei (vgl. Bericht Kapitel D Ziffer 3a). Im Übrigen haben wir im Rahmen unserer Vernehmlassung zu Via Sicura (RRB Nr. 2009/385) uns dafür ausgesprochen, dass Motorfahrzeuge gemäss dem neu vorgesehenen Artikel 90a SVG bei einer rücksichtslosen Tatbegehung vom Gericht eingezogen und vernichtet werden können.

3.2.3 Zusammenfassende Beurteilung

Bereits heute können gestützt auf die bestehenden bundesrechtlichen und kantonalen Rechtsgrundlagen auch in Fällen schwerer Verkehrsdelikte Fahrzeuge durch die Polizei sichergestellt sowie durch die Staatsanwaltschaft oder die Gerichte beschlagnahmt und eingezogen werden. Dies gilt im Übrigen unabhängig davon, ob es wegen der konkreten Widerhandlung, beispielsweise einer massiven Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, zu einem Verkehrsunfall gekommen ist oder nicht.

Diese Zwangsmassnahmen haben nicht bloss repressiven Charakter. Vielmehr schreiben wir der konsequenten Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung eine disziplinierende Wirkung zu, welche einen Beitrag zur nachhaltigen Prävention zu leisten vermag.

Aus diesem Grund nehmen wir zustimmend zur Kenntnis, dass die Polizei und die Staatsanwaltschaft interne Richtlinien erlassen werden. Dadurch wird auch bezüglich der konsequenten Anordnung der Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung dem Anliegen des Auftrags entsprochen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung und Abschreibung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Polizei Kanton Solothurn
Departement des Innern (MFK, ASO, Kantonsarzt)
Staatsanwaltschaft
Bau- und Justizdepartement (Rechtsdienst Justiz)
Gerichtsverwaltung
Mitglieder AG „Raserunfälle“ (6), Versand durch Polizei Kanton Solothurn, Polizeikommando
Parlamentsdienste
Aktuarin Justizkommission
Traktandenliste Kantonsrat